A. Muster Waldpflegevertrag

Waldpflegevertrag

zwischen

dem Forstwirtschaftlichen Zusammenschluss

_____

nachfolgend **FWZ**

und

_____

nachfolgend **Mitglied**

Präambel

Dieser Waldpflegevertrag wird unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse des Landes Niedersachsen (Nds. MBI. 2026 Nr. 473 vom 22.09.2026) geschlossen. Er dient der sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung der Mitgliedsflächen sowie der Überwindung strukturbedingter Bewirtschaftungshemmnisse im Privatwald.

§ 1 Vertragsgegenstand

Der FWZ übernimmt die entgeltliche forstwirtschaftliche Verwaltung der gesamten Mitgliedsfläche des Mitgliedes innerhalb des FWZ zur sachgemäßen und nachhaltigen Bewirtschaftung sowie zur Überwindung der strukturbedingten Bewirtschaftungshemmnisse.

§ 2 Leistungsumfang *(Anmerkung: kann ggf. erweitert werden)*

(1) Der Waldpflegevertrag umfasst folgende Leistungsbestandteile:

a. Die einzelbetriebliche forstfachliche Beratung und Beförsterungsdienstleistung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NWaldLG unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.
b. Die einzelbetriebliche forstfachliche Beratung umfasst die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Nds. MBl. 2026 Nr. 473 vom 15. Oktober 2026 Seite 4 des Rates vom 30. November

2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

c. Bestandteile des Vertrages sind Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie Maßnahmen zum Waldschutz.

(2) Die Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Mitglied näher bestimmt.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung ***(Anmerkung: optionaler Vertragsbestandteil in kursiv)***

(1) Der Vertrag beginnt zum xx.xx.xxxx.

(2) Der Waldpflegevertrag hat mindestens eine Laufzeit von *zwölf* zusammenhängenden Kalendermonaten und verlängert sich um *jeweils ein Jahr*, wenn er nicht spätestens *drei Monate* vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(3) Der Waldpflegevertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Waldpflegevertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(4) Mit Verlust der Mitgliedschaft im FWZ verliert auch der Waldpflegevertrag seine Gültigkeit. Bei einem Eigentümerwechsel der Waldflächen hat der Rechtsnachfolger Anspruch auf die Weiterführung des Vertrags, sofern dieser auch Mitglied im FWZ ist.

§ 4 Entgelt ***(Anmerkung: Das Entgelt muss festgelegt werden. Formulierungsvorschläge sind optional)***

- *Das Mitglied leistet an die FWZ für die unter § 2 beschriebenen Leistungen jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag der jeweils am (…). fällig ist. Der Beitrag berechnet sich für die unter § 2 vereinbarten Leistungen wie folgt:*

  [Forstbetriebsfläche in ha x Grundbetrag (…) €/ha) x 19% MwST €]

  <u>oder</u>

  Das Entgelt ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

- *Weitere Leistungen werden wie folgt verrechnet: […]*

- *Der Beitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen: […]*

§ 5 Schriftform

Jede Änderung dieses Waldpflegevertrages bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen von dem Schriftformerfordernis selbst.

§ 6 Revisionsklausel ***(Anmerkung: optionaler Vertragsbestandteil in kursiv)***

Die Wirksamkeit sowie die Durchsetzbarkeit sämtlicher Ansprüche aus diesem Waldpflegevertrag stehen unter der aufschiebenden Bedingung der Bewilligung und tatsächlichen Gewährung der hierfür vorgesehenen öffentlichen Fördermittel.

§ 7 Salvatorische Klausel ***(Anmerkung: optionaler Vertragsbestandteil in kursiv)***

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was dem Willen der Parteien entsprochen hat.

.....	.....
Ort, Datum	Mitglied
.....	.....
Ort, Datum	FWZ

B. Muster Satzungsbestandteil

(Anmerkung: optionale Regelung in kursiv)

§ xx Waldpflegevertrag

(1) Zur Erfüllung der in Abs. 2 genannten Leistungen gilt hiermit zwischen der FWZ und dem jeweiligen Mitglied ein schriftlicher, entgeltlicher Waldpflegevertrag im Sinne der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse (In der jeweils geltenden Fassung) als geschlossen, sofern das Mitglied diesem nicht nach Maßgabe von Abs. 3 widerspricht oder dieser nach Maßgabe von Abs. 5 bzw. 6 gekündigt wird.

(2) [1]Der entgeltliche Waldpflegevertrag umfasst folgende Leistungsbestandteile:

a) Die einzelbetriebliche forstfachliche Beratung und Beförsterungsdienstleistung erfolgt nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß NWaldLG unter besonderer Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.
b) Die einzelbetriebliche forstfachliche Beratung muss die einschlägigen Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und Nds. MBl. 2026 Nr. 473 vom 15. Oktober 2026 Seite 4 des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik umfassen.
c) Bestandteil des Vertrages sind Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht.
d) Ebenso sind Maßnahmen zum Waldschutz in den Vertrag aufzunehmen.

[2]Die Maßnahmen werden im Einvernehmen mit dem Mitglied näher bestimmt.

(3) Der Vertragsschluss nach Abs. 1 kommt nicht zustande, wenn das Mitglied diesem innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach hiesiger Satzungsänderung in elektronischer oder schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand widerspricht.

(4) [1]Das Mitglied leistet an die FWZ für die unter Abs. 2 beschriebenen Leistungen jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag der jeweils am (…). fällig ist. Der Beitrag berechnet sich für die unter Abs. 2 vereinbarten Leistungen wie folgt:

[Forstbetriebsfläche in ha x Grundbetrag (…) €/ha) x 19% MwST €]

oder: Das Entgelt ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

[2]Weitere Leistungen werden wie folgt verrechnet: […]. [3]Der Beitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen: […].

(5) Der Waldpflegevertrag hat mindestens eine Laufzeit von *zwölf* zusammenhängenden Kalendermonaten und verlängert sich um *jeweils ein Jahr*, wenn er nicht spätestens *drei Monate* vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.

(6) Der Waldpflegevertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Waldpflegevertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(7) Mit Verlust der Mitgliedschaft im FWZ verliert auch der Waldpflegevertrag seine Gültigkeit. Bei einem Eigentümerwechsel der Waldflächen hat der Rechtsnachfolger Anspruch auf die Weiterführung des Vertrags, sofern dieser auch Mitglied im FWZ ist.